

Gemeinderat

Auszug aus dem 3. Protokoll vom 10. Februar 2021

64

7.4.3 ABFALLBESEITIGUNG Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Vorschriften Vernehmlassung Abfallplanung

Ausgangslage

Das Umweltdepartement des Kantons Schwyz hat die Gemeinde mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 zur Vernehmlassung Abfallplanung 2020 eingeladen. Für die Rückmeldung wurde eine Fristverlängerung bis am 10. Februar 2021 gewährt.

Die aktuellen Vernehmlassungsunterlagen umfassen (Zusatz):

- Detailbericht, undatiert
- Vernehmlassungsbericht, November 2020

Das Umweltdepartement schreibt im Begleitbrief zur Vernehmlassung: *"Mit RRB Nr. 882/2020 hat der Regierungsrat das Umweltdepartement ermächtigt, die Vernehmlassung zur Abfallplanung 2020 durchzuführen. Die letzte Abfallplanung des Kantons Schwyz wurde vom Regierungsrat am 13. August 2013 genehmigt. Die Gesetzgebung im Bereich Abfall hat sich mit der neuen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, Abfallverordnung) weiterentwickelt. Sie wurde vom Bundesrat am 4. Dezember 2015 erlassen. Diese Verordnung schreibt unter anderem vor, dass die Abfallplanung alle fünf Jahre überarbeitet werden muss.*

Das Ziel einer Abfallplanung ist, den aktuellen Stand und die Entwicklung der Abfallmengen und -flüsse aufzuzeigen. Oberstes Ziel ist es, die Entsorgungssicherheit zu gewähren. Weiter weist die Abfallplanung auf die Handlungsfelder für weitere Verbesserungen der stofflichen und/oder energetischen Verwertung hin. Dazu gehört die Berücksichtigung neuer Entwicklungen in der Abfallwirtschaft mit dem Ziel Rohstoffe zu schonen und schädliche Einflüsse auf die Umwelt weiter zu reduzieren. Als erstes wurden die Massnahmen und Empfehlungen aus der Abfallplanung 2013 überprüft. Die Überarbeitung der Abfallplanung begann danach im März 2019. Unter der Leitung des Amtes für Umwelt und Energie (AfU) wurde zusammen mit der GEO Partner AG ein Bericht mit elf Massnahmen und zehn Empfehlungen erarbeitet. Im Vorfeld wurden verschiedene Vorabklärungen mit betroffenen Amtsstellen durchgeführt. Die Vertreter der Gemeinden und Zweckverbände wurden über die Arbeitsgruppe «Abfall und Littering» miteinbezogen."

Erwägungen

Stellungnahme Ressort Tiefbau und Verkehr

Kapitel 3 – Klärschlamm

Da es im Kanton Schwyz keine Möglichkeit der Klärschlammverwertung gibt, sind wir auf die umliegenden Schlammverbrennungsanlagen (SVA) angewiesen. Die ARA Höfe liefert seit 2019 ihren Klärschlamm an die Mitte 2015 im Werdhölzli in Zürich in Betrieb genommene SVA. Da die Anlage erst vor rund 5 Jahren in Betrieb genommen wurde, ist davon auszugehen, dass diese Möglichkeit auch auf lange Sicht bestehen bleibt.

Das Thema der Rückgewinnung des Phosphors aus der Klärschlammasche als Dünger ist eine kantonsübergreifende Aufgabe. Die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet mit den Zentralschweizer Kantonen und somit die Empfehlung E-2 "Phosphorrecycling aus Klärschlamm" werden unterstützt.

Kapitel 4 – Abfälle aus dem Strassenunterhalt

Aus dem Strassenunterhalt fallen Strassensammlerschlämme und Strassenwischgut an. Strassensammlerschlämme gehören zu den Sonderabfällen, Strassenwischgut gilt als nicht kontrollpflichtiger Abfall. Für Strassenabfälle gibt es kein Vermeidungspotenzial. Mit einer Menge von ca. 20 bzw. 6 kg pro Einwohner liegen sie verglichen mit anderen Abfallarten auf einem tiefen Niveau.

Die Strassenunterhaltsabfälle können im Kanton Schwyz auf der Anlage in Wangen behandelt werden. Weil aber einige Gemeinden – u. A. auch die Gemeinde Freienbach – diese Abfälle ausserkantonale behandeln lassen, ist die Erfassung der genauen Mengen nicht koordiniert. Eine Verbesserung der Datenerhebung bei den Strassenunterhaltsabfällen (angefallene Menge und zurückgewonnenen Fraktionen aus den Aufbereitungsanlagen) ist somit anzustreben und die Empfehlung E-3 "Verbesserung der Datenerhebung bei Strassenabfällen" ist zu unterstützen.

Kapitel 7 – Bauabfälle

Bei diesen Abfällen handelt es sich um Ausbauasphalt und Strassenaufbruch aus dem Tiefbau und Betonabbruch, Mischabbruch und Bausperrgut aus dem Hochbau. Die Mengen und das Recyclingpotenzial sind hier sehr gross. Das Knowhow bei den Recyclingbaustoffen seitens Anlagenbetreiber ist mittlerweile sehr gross. In diesem Sinne ist die Massnahme M-3 "Normgerechte Herstellung mineralischer Recyclingbaustoffe" bereits auf gutem Weg. Bei der Verwendung dieser Recyclingbaustoffe ist aber noch eine grosse Uneinheitlichkeit und Unsicherheit vorhanden. Hier ist die Massnahme M-8 "Vermehrte Verwendung von Recyclingbaustoffen" sehr zu unterstützen. Insbesondere sind die Mitarbeiter auf den Verwaltungen (Gemeinden, Bezirke etc.), welche letztlich über den Einsatz und die Akzeptanz dieser Recyclingbaustoffe entscheiden, speziell darauf zu schulen, damit im Kanton Schwyz eine einheitliche Handhabung bei der Verwendung dieser Recyclingbaustoffe speziell im Tiefbau angestrebt werden kann.

Die Thematik der erhöhten PAK-Werte wird sich in den nächsten Jahren ohnehin relativieren, da bei den Strassenbelägen als Bindemittel schon seit Jahren nicht mehr Teer, sondern Bitumen verwendet wird, bei dem diese Problematik nicht auftritt.

Stellungnahme Ressort Raum und Umwelt

Kapitel 2 – Brennbare und verwertbare Siedlungsabfälle

Es wird begrüsst, dass das Prüfen einer Grüngutmengengebühr als Empfehlung im Fall eines zu hohen Grundgebührenanteils formuliert ist (Empfehlung E-1). Die Gebührenmodelle und die Situationen in den verschiedenen Gemeinden und Abfallverbänden ist sehr heterogen und eine pauschale Einführung einer Grüngutmengengebühr vorzugeben wäre nicht der richtige Weg. Die Anregung des Verbands Schwyzer Gemeinden und Bezirke (vszgb - Zusatz) für eine gleiche Handhabung in allen Gemeinden und die Erstellung eines Benchmarks über die Grüngutentsorgung durch das AfU wird deshalb als nicht zielführend erachtet.

Die Gemeinde Freienbach stuft in der jetzigen Situation den Aufwand für die Erhebung einer Grüngutmengengebühr gegenüber dem Nutzen als schlicht zu hoch ein. Das Gebührenmodell soll nicht noch mehr verkompliziert werden. Auf der anderen Seite ist eine Überarbeitung des Grundgebührenerhebungsmodells vorgesehen. Im Zuge dessen können dann Überlegungen zu einer Grüngutgebühr einfließen, da grundsätzlich eine möglichst hohe Verursachergerechtigkeit anzustreben ist.

Kapitel 9 – Entsorgungskonzept und Schadstoffermittlung bei Bauabfällen

Künftig sollen bei Vorhaben mit mehr als 200 m³ Bauabfällen / Bauschutt und / oder wenn ein Projekt mit Erstellungsjahr vor 1990 betroffen ist eine Schadstoffermittlung und ein Entsorgungskonzept verlangt werden. Richtigerweise ist diese Frage zum Vorhaben im neuen Bauseuchtsformular (eBau) bereits berücksichtigt. Im Vernehmlassungsbericht ist unter Kapitel 9 folgende Regelung vorgesehen (Ziffer 1):

Die Kontrolle wird grundsätzlich durch die für die Baubewilligung zuständige Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs durchgeführt. Bei den meisten Bauvorhaben ist das die Gemeinde.

Wichtig ist, dass die Nachweispflicht (Schadstoffermittlung und ein Entsorgungskonzept) vor Erteilung der Baufreigabe erfüllt werden kann. Untersuchungen zum Zeitpunkt des Bewilligungsverfahrens scheinen unverhältnismässig. Die Formulierung sollte hier Klarheit schaffen (mindestens bei der Checkliste).

Weiter ist anzumerken, dass diese Pflicht einen zusätzlichen Kontrollaufwand für die Baukontrolle bedeutet. Die Umsetzung sollte jedoch möglich sein, sofern die Kontrolle analog dem Energienachweis durch externe Fachleute erfolgt. Der Mehraufwand trägt sodann insbesondere die Bauherrschaft.

Anträge:

- Die Schadstoffermittlung und das Entsorgungskonzept sind bei Bedarf vor Erteilung der Baufreigabe vorzulegen.
- Die Umsetzung der Massnahmen und Empfehlungen zur Abfallplanung 2020 müssen, wie vom vszgb gefordert (Zusatz), kostenneutral von den Gemeinden umgesetzt werden können.

Stellungnahme Umwelt- und Landschaftskommission

Gemäss Rückmeldungen aus der Umwelt- und Landschaftskommission sind die Vorschläge des vszgb grundsätzlich unterstützungswürdig, mit den nachfolgenden Hinweisen und Ergänzungen.

Kapitel 1 - Einleitung

Antrag: Abfallvermeidung als wichtigstes Ziel der Abfallplanung sowie auch die Aufforderung zur individuellen Abfalltrennung ist in der Einleitung unbedingt mehr hervorzuheben bzw. aufzuführen.

Kapitel 7 – Bauabfälle

Aushub ist kein Abfall. Der unverschmutzte Aushub und (Fels-)Ausbruch ist nicht unter dem Obertitel "Bauabfälle" aufzuführen. Dafür ist ein separates Kapitel zu führen.

Kapitel 8 - Deponierbare Abfälle (Massnahme 4)

Der im Richtplan vorgesehene Standort Talweid ist aus folgenden Gründen umstritten:

- Zerstörung des Naherholungsgebiets
- erheblicher Landschaftseingriff, Zerstörung einer reizvollen Senke zwischen Molasse- Rippen
- Erschliessung / Zufahrt sowohl über Pfäffikon (Seedamm- Center Areal) wie auch Altendorf (gehobene Wohnzone) höchst umstritten
- Das Beispiel Wollerau zeigt, dass die Bevölkerung solchen Unterfangen (Deponie Altenbach) äusserst kritisch gegenübersteht, da Ausserschwyz empfindlich auf solch massive Eingriffe in die letzten freien, unberührten Naherholungsgebiete reagiert.

Fazit: Die Erschliessung der Deponie ist schwierig und erfordert einen realisierten Vollanschluss Halten und weitere Untersuchungen. Die Zeitplanung für die Deponie Talweid ist aufgrund der offenen Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erschliessung nicht realistisch.

Antrag: Bei der Überarbeitung der Deponieplanung ist auf den Standort Talweid (wegen Aussichtslosigkeit) zu verzichten. Falls der Kanton an der Deponieplanung Talweid weiter festhalten will, ist die Zeitplanung der Deponie Talweid für die Klärung der offenen Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Erschliessung anzupassen (>10 Jahre). Es sind im Raum Ausserschwyz unverzüglich weitere Möglichkeiten für Deponien insbesondere des Typs B durch das AfU zu evaluieren.

Ergänzender Hinweis: In Anbetracht der allseits bekannten Deponieproblematik sollten die Gemeinden vermehrt die auf ihrem Gebiet anfallenden Bauabfälle reduzieren. Ein möglicher und

auch wirksamer Schritt würde darin bestehen, die BauR-Forderungen nach Unterniveau-Parkplätzen, bei deren Realisierung stets grosse Mengen an Aushub- und Ausbruchmaterial anfallen, einer Überprüfung zu unterziehen. In Anbetracht des verbesserten ÖV-Angebotes könnten die in vielen Gemeinde-BauR immer noch geforderte hohe Anzahl für gedeckte Garagenplätze und Parkplätze im Freien reduziert werden. Ein Nebeneffekt davon wäre eine Reduktion der versiegelten Flächen und damit auch eine Abnahme von abzuleitenden Strassenabwässern.

Kapitel 9 - Entsorgungskonzept und Schadstoffermittlung bei Bauabfällen (Massnahme 5)

Wie der vszgb bereits hinweist, ist die Frage der Kontrolle wichtig.

Der aktuelle Skandal um den Steinbruch Mitholz / Kandertail zeigt, dass es nebst Fachwissen auf Abfallanlagen auch behördlicherseits ein Kontrollsystem braucht.

Eine griffige Kontrolle von ausgelagerten Vollzugsaufgaben ist durch die Behörde sicherzustellen.

Zusatzkapitel Kontroll-Massnahmen und -Instanzen

Antrag: Im Bericht "Abfallplanung 2020" ist ein zusätzliches Kapitel "Kontroll-Massnahmen und -Instanzen" einzubauen. Einiges dazu steht bereits unter Punkt 16 "Fazit der Abfallplanung", in 16.1 "Liste aller Massnahmen" und 16.2 "Liste aller Empfehlungen".

Begründung / Hintergrund: Altlasten werden saniert, Fuhrscheine zu Deponien werden streng kontrolliert, das ist gut und muss beibehalten werden. Hochbelastetes Material wird in die Bodenwäsche gebracht. Die Fuhrscheine bis dahin werden kontrolliert, auch das ist in Ordnung.

Aber was nachher passiert, ist und bleibt unklar:

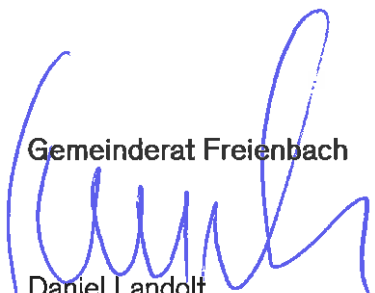
- Wieviel sauberes Koffermaterial entsteht dabei?
- Wieviel belasteter Filterkuchen entsteht dabei?
- Wo wird dieser entsorgt?

Diese Kontrollen fehlen und werden, wie bereits Fernsehberichte aufzeigten, bei den Transporten umgeschrieben und als sauberes (statt hochbelastetes) Material auf Deponien für sauberes Aushubmaterial günstig abgelagert/entsorgt.

Auch im Bereich der Strassenabfälle/Bohrschlämme sind Richtlinien und deren Kontrollen unbindbar. Denn in den Gullys von Strassen sammeln sich Pneumabrieb, Öl, Bremsbelag, etc. von Fahrzeugen. Die Gullys werden jährlich durch Fachfirmen abgesaugt, die Stoffe verschwinden im Idealfall in einer Kiesgrube, ohne jegliche Kontrolle der Belastung und der Entsorgungswege.

Beschluss

1. Der Stand der Abfallplanung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Umweltdepartement wird gebeten, die Anträge und Hinweise gemäss den Erwägungen zu prüfen und zu berücksichtigen.
3. Zufertigung durch Protokollauszug an:
 - a) @ Umweltdepartement, ud@sz.ch
 - b) @ Gemeinderat (7-fach)
 - c) @ Gemeindeschreiber
 - d) @ Abteilungsleiter Bau
 - e) @ Leiter Raum und Umwelt
 - f) @ Leiter Tiefbau
 - g) Umweltschutzbeauftragte (2-fach)
 - h) @ Umwelt- und Landschaftskommission
 - i) @ Kommunikationsbeauftragte
 - j) @ Publikation


Gemeinderat Freienbach
Daniel Landolt
Gemeindepräsident


Albert Steiner
Gemeindeschreiber